



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Fresach vom 16.03.2017, Zahl 852/2017,
Abfallgebührenverordnung

Gemäß §§ 14, 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013

§ 1

Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz für die Bereitstellungsgebühr im Abholbereich (Gemeindegebiet Fresach)beträgt

Je Liter Behälterinhalt jährlich € 0,24

- (2) Die Gebühr beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 3

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der zugeteilten Müllsäcke mit dem Gebührensatz oder Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

Je 60

1 Müllsack.....Euro 3,75

| | | |
|--------|---------------------|-------|
| je 120 | 1 Mülltonne....Euro | 4,81 |
| je 240 | 1 Mülltonne....Euro | 9,86 |
| je 800 | 1 Container ...Euro | 39,33 |
| je1100 | 1 Container ...Euro | 42,47 |

(2) Die jeweilige Gebühr beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 4

Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Abfallgebühren sind jedes Kalenderjahr mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fresach vom 23.03.2016, Zahl 852/2016, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.“

Der/die Bürgermeister/in
Ing. Gerhard Altziebler

